

Abg. Tzschucke: Die Bemerkungen des Herrn Referenten veranlassen mich, gegen den Zusatz am Ende der §. 12 zu stimmen; denn wenn der Sinn des Deputationsgutachtens dahin geht, daß in dem Falle, daß ein bereits begonnenes Unternehmen — ich habe nur von einzelnen Bänden eines Werkes gesprochen — nicht vollendet ist, der Andere das Recht haben kann, die Fortsetzung zu verbreiten; es würde sonach der Unternehmer um seinen Aufwand gebracht. Es liegt auf der Hand, wenn von einem Roman nur zwei Bände erscheinen können, und der dritte nicht, das ganze Buch Nichts mehr werth ist, denn wenn das Ende nicht erlangt werden kann, so wird Niemand den Anfang kaufen. Es ist möglich, daß das, was der Herr Referent in meine Worte gelegt hat, in denselben liegen kann, aber ich habe es nicht hineinbringen wollen. Er ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Unternehmung in infinitum fortgehen möge; dies will ich nicht; denn es würde dem Sinne der §§. 11 und 12 widersprechen. Eine solche Ausnahme würde diese Bestimmung wieder umwerfen. Ich will nur, daß ein bereits begonnenes Werk vollendet werden kann, daß es von dem Unternehmer bis ins letzte Stadium gedruckt werden kann, ohne daß er durch Vereinigung mit Ausländern eine Verbindlichkeit zu Geldausgaben hat. Wollen wir, wie der Abg. Brockhaus gemeint hat, daß der Inländer stets zum Drucke ausländischer Werke die Genehmigung ausländischer Buchhändler beibringe, so wird unser gutes deutsches Geld ins Ausland wandern.

Abg. Brockhaus: Wenn der Abg. Tzschucke das Bedenken hat, daß derartige Schriften nicht vollständig würden erscheinen können, so glaube ich, erleb't es sich dadurch, daß diese Art von Schriften im Originale in der Regel gleich vollständig ausgegeben werden, und demgemäß die deutsche Ausgabe auch gleich auf einmal erscheinen kann. Was aber die andere Behauptung betrifft, nämlich daß sonst das Geld für die Bücher ins Ausland ginge, so thut es mir leid, daß der Abgeordnete diesen Grund aufs neue vorbringt, denn das ist ein Grund, der im vorigen Jahrhundert und bis auf die neueste Zeit für den Nachdruck überhaupt angeführt worden ist. Derartige Ansichten sollten aber jetzt nicht mehr ausgesprochen werden.

Abg. D. Geißler: Ich bitte um die Erlaubniß, Etwas zur Verdeutlichung meines Vermittelungsvorschlages sagen zu dürfen. Ich will ein Beispiel anführen, wie ich mir die Sache denke. Ist wird das Gesetz publicirt. Ein Jahr später fällt einem Buchhändler in Leipzig ein, ein Werk gemeinschaftlich mit einem ausländischen Verleger herauszugeben, er meldet den geschlossenen Vertrag der Behörde, es wird dieses bekannt gemacht, und mit der Bekanntmachung dem Werke der inländische Schutz gewährt. Es werden nun die etwaigen bisherigen Unternehmer ihre vorrätigen Exemplare zur Abstempelung zu bringen haben, und so ihr Eigenthum sich sichern können. Dies ist mein Vorschlag, welchen ich zu Vereinigung der Ansichten geeignet geglaubt habe.

Referent Abg. Todt: Ich habe zu fragen, was der Abgeordnete mit den abgestempelten Exemplaren zu machen wünscht, die nachher von dem Unternehmer herrühren? will er, daß diese

nach wie vor von der Strafe des Nachdrucks ausgeschlossen sein sollen, oder nicht?

Abg. D. Geißler: Allerdings; ich bin ganz der Ansicht der Deputation und glaubte, die Ansicht der Deputation durch die vorgeschlagene formelle Ausführung mit der der Regierung vereinigen zu können.

Referent Abg. Todt: Ich erkläre nochmals, in der Abstempelung suche ich das Bedenken nicht, das Bedenken ist größer, wir stehen weiter aus einander. Es sollen nämlich diejenigen Werke, welche nach dem Erscheinen des Gesetzes abgedruckt werden, als Nachdruck gelten. Dies ist der Sinn der von den Regierungscommissarien vorgeschlagenen Fassung, und damit stimmt eben die Deputation nicht überein.

Abg. v. Gablenz: Im Allgemeinen theile ich die Ansichten des geehrten Abg. Tzschucke. Bereits bei der ersten Debatte habe ich mich in dieser Hinsicht ausgesprochen, und ich bedaure, daß die Deputation nicht auf das einzugehen scheint, was von dem Abg. Tzschucke ausgesprochen worden ist. Wenn ich demungeachtet meinerseits mich weniger für das Deputationsgutachten erklären werde, so geschieht es in der Hoffnung, daß hierdurch eine Vereinigung zu Stande komme; ich glaube eben, daß es sehr wünschenswerth ist, daß die hohe Kammer dabei stehen bleibe und nicht noch weiter zurückgehe. Ich erinnere die Kammer an die Debatte, die bei dieser Gelegenheit stattgefunden hat, als das erste Mal über die §. in dem Saale gesprochen wurde, und wie nachgewiesen wurde, daß, wenn nicht eine allgemeine deutsche Bundesgesetzgebung hierüber stattfindet, nach Annahme der §§., wie sie die Gesetzesvorlage vorschlägt, unbedingt das eintreten würde, daß Bücher, die bei uns als Nachdruck angesehen würden, ohne irgend eine Gefahr einige Stunden von Leipzig, in Halle z. B., gedruckt und im übrigen Deutschland in Vertrieb gebracht werden können. Wenn dieses Gesetz ein allgemeines deutsches Bundesgesetz wäre, so würde es von Wichtigkeit sein, indem auf die Reciprocität, welche dann eintrete, Gewicht gelegt werden könnte. Allein solange es partiell für Sachsen ist und die Nachbarstaaten nicht auf diese Bestimmungen eingehen, scheint mir das Eigenthum unserer Staatsangehörigen, das Verdienst, der Erwerb unserer Buchdrucker, durch Annahme der Gesetzesvorlage gefährdet, dahingegen mehr gesichert durch das, was eben durch den Deputationsvorschlag erreicht ist.

Abg. Tzschucke: Ich wollte mich gegen den Vorwurf verwahren, als ob ich den Nachdruck vertheidigte. Ich halte nämlich meinen Antrag nicht für Unterstützung von Nachdruck. Nachdruck kann ja nur sein, wie eben der Begriff des Nachdrucks im Gesetze festgestellt ist. Bestimmen wir, daß ein inländischer Buchhändler ausländische Werke drucken kann, bis ein anderer ein Verbotungsrecht nachweist, so liegt in der Ausführung dieser Bestimmung gewiß nicht ein Nachdruck. Wenn man übrigens auf das vorige Jahrhundert hingewiesen hat, auf die Bestimmung von 1773, so ist diese Ansicht schon bei der ersten Debatte geltend gemacht worden. Damals hat man nicht Frankreich und England im Auge gehabt, sondern deutsche Länder, wie Preußen, Oesterreich u. s. w., jetzt aber, wo andere Ansichten sich kund ge-